

Richtlinie zur Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung im Stadtgebiet Olpe

1. Förderzweck

Das Programm zur Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung auf und an Wohngebäuden in der Kreisstadt Olpe zielt darauf ab, die Nutzung und den Ausbau von Gründächern und -fassaden zu fördern und zu unterstützen.

Die Begrünung von Dächern und Fassaden hat zahlreiche Vorteile, wie z. B. die Verbesserung des Klimas in bewohnten und verdichteten Gebieten, die Verringerung der Wärmebelastung im Sommer und die Erhöhung der Staub- und Feuchtigkeitsbindung aus der Luft.

Die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Dächern und an Fassaden trägt auch zur schadlosen Ableitung von Regenwasser bei Starkregenereignissen bei und reguliert den Abfluss in die öffentliche Kanalisation.

Begrünungsmaßnahmen tragen zudem zur Verbesserung des Stadtbildes und zur Erhöhung der Artenvielfalt in der Stadt bei.

Mit diesem Förderprogramm erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olpe einen Zuschuss für die Installation von Dach- und Fassadenbegrünungsanlagen.

2. Förderempfängerinnen oder Förderempfänger

Privatpersonen, Unternehmen (unabhängig von ihrer Größe), eingetragene Vereine, gemeinnützige Antragsteller, Genossenschaften und Stiftungen, die beabsichtigen, auf oder an ihrem eigenen Gebäude, das sich in der Kreisstadt Olpe befindet oder gebaut werden soll, eine Dach- oder Fassadenbegrünung zu installieren.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden

Dachbegrünung:

- a. die fachgerechte Anlage von extensiven Dachbegrünungen bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen oder Carports sowohl bei (mindestens im Bau befindlichen) Neubauten als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver Begrünung
- b. alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen wie z.B. der Aufbau der Vegetationsschicht, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss.

Das eingebaute Substrat muss neben mineralischen auch organische Komponenten enthalten. Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist der Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Fassadenbegrünung:

- a. die fachgerechte Anlage von Fassadenbegrünungen bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen oder Carports sowohl bei (mindestens im Bau befindlichen) Neubauten als auch bei Nachrüstung vorhandener Fassaden mit Begrünung
- b. alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme entstehen (z.B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen), Bodenaufbereitung bzw. -Austausch, Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen

3.2 Nicht gefördert werden

- a. Vorhaben die vor Fördermittelzusage (Bewilligungsbescheid) beauftragt, erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen werden. Beratungs- und Planungsleistungen gelten noch nicht als Durchführung der Maßnahme.
- b. Maßnahmen, die nicht von einem Fachunternehmer geplant und durchgeführt wurden/werden sollen,
- c. Begrünungsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder anderer satzungsrechtlichen Vorgaben gefordert wurden oder sich aus Ausgleichsverpflichtungen ergeben.
- d. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/-flächen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- e. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dach- und Fassadenbegrünungen, sofern diese Bestandteile der beauftragten Dach- und Fassadenbegrünung sind),
- f. Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- g. Maßnahmen, die mit invasiven Pflanzenarten gemäß EU-Verordnung Nr. 1143/2014, ergänzt 2017 und 2019 geplant sind/ausgeführt werden.
- h. Maßnahmen, die anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen,
- i. Vorhaben von Förderempfängerinnen oder Förderempfänger, die bereits über das städtische Programm zur Förderung der Dachbegrünung im Stadtgebiet Olpe aus den Jahren 2022 oder 2023 eine Förderbewilligung erhalten haben.

4. Voraussetzung der Förderung und Antragstellung

- 4.1 Die Maßnahmen müssen im Stadtgebiet Olpe realisiert werden.
- 4.2 Pro Gebäude ist nur eine Dach- und/oder Fassadenbegrünungsmaßnahme förderfähig.
- 4.3 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeit der Kombination aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.
- 4.4 Der Antragsteller verpflichtet sich, die bezuschusste Einrichtung mindestens 10 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Errichtung in gutem Zustand zu erhalten.
- 4.5 Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die geförderte Maßnahme im Falle eines Verkaufs der Liegenschaft bis zum Ablauf der 10 Jahre in gutem Zustand zu erhalten.
- 4.6 Für Anlagen auf oder an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalbereich muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegen.

- 4.7 Werden bei der Maßnahme Hölzer verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein.

5. Förderbeträge

Der Zuschuss ist auf einen einzigen Betrag begrenzt und wird nur einmal gewährt. Die Höhe des Zuschusses für Dach- und/oder Fassadenbegrünung beträgt:

- maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 € pro Quadratmeter und maximal 500 Euro je Zuwendungsempfänger.

6. Hinweis auf Beratungsangebot

Vor Antragsstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine Fachfirma.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die von der Kreisstadt Olpe geförderte Dach- und/oder Fassadenbegrünung muss an dem im Antrag angegebenen Standort verbleiben und darf nicht abgebaut werden.
- 7.2 Die Kreisstadt Olpe muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.
- 7.3 Die Kreisstadt Olpe behält sich das Recht vor, die Anlage erforderlichenfalls durch eine von ihr beauftragte Stelle überprüfen zu lassen, wobei ein Termin vereinbart werden muss.
- 7.4 Die Förderung beinhaltet keine Haftung für die fachliche Richtigkeit der Planung.
- 7.5 Die Prüfung der Eignung des Daches oder der Fassade erfolgt nicht durch die Kreisstadt Olpe.
- 7.6 Die Kreisstadt Olpe haftet nicht für Schäden, die durch die Durchführung der finanzierten Maßnahmen entstehen.
- 7.7 Die im Antrag angegebenen Daten werden von der Kreisstadt Olpe ausschließlich zu Zwecken verwendet, die Finanzierung zu gewähren und die finanzierte Maßnahme zu prüfen.

8. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Diese Richtlinie steht auf der Internetseite der Kreisstadt Olpe zum Lesen und Herunterladen zur Verfügung.
- 8.2 Das Förderprogramm beginnt am **06. Mai 2024 um 08:00 Uhr**. Die Förderanträge können ausschließlich über das Online-Serviceportal der Stadt Olpe gestellt werden. Vor diesem Datum oder auf anderem Wege eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 8.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. Personalausweis
 - b. Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid oder aktueller Grundbuchauszug)
 - c. Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb).
 - d. Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei entnommen werden kann.
 - e. Kurze Projektbeschreibung (textliche Darstellung des Vorhabens).
 - f. notwendige öffentliche Genehmigungen (soweit erforderlich)
- 8.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Kostennachweis durch Schlussrechnungen in Kopie
 - b. Nachweis der an den Dienstleister geleisteten Zahlung (z. B. Kontoauszug)
 - c. Abschlusszertifikat eines Fachunternehmens
 - d. eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes
 - e. Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung (freiwillig)
- 8.5 Im Falle eines Eigentümerwechsels des Eigentums ist eine Erklärung des Antragstellers der Förderung erforderlich, dass die Förderung auf den neuen Eigentümer übertragen wird, sowie der Nachweis, dass der neue Eigentümer die Zahlungen für die Dach- oder Fassadenbegrünung geleistet hat.
- 8.6 Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 18 Monate nach dem Zugang des Zuwendungsbescheides einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Zulassungsstelle einmal um sechs Monate verlängert werden.
- 8.7 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Kreisstadt Olpe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 8.8 Die Bewilligung erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen der Kreisstadt Olpe. Unvollständige Anträge werden erst nach Vorlage aller geforderten Unterlagen in die Reihenfolge der Interessenten aufgenommen.

9. Auszahlung

Die Kreisstadt Olpe zahlt die Mittel auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids aus. Die Zuschusszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen, bzw. Geräte. Zwecks Auszahlung des Förderbetrages sind die unter 8.4 benannten Unterlagen vorzulegen.

10. Rückerstattung der Förderung

Die Kreisstadt Olpe behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

Die Fördergeldzusage kann bei falschen Angaben bei der Antragstellung, bei einem Verstoß gegen die Richtlinie und den Nebenbestimmungen der Zusage jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

Die Kreisstadt Olpe behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist die Kreisstadt Olpe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

11. Kontakt

Für Fragen wenden Sie sich bitte an

Kreisstadt Olpe
Bauordnungs- und Planungsamt
Umwelt- und Klimaschutz
Franziskanerstraße 6
57462 Olpe

oder per E-Mail an klimafoerderung@olpe.de

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am **06. Mai 2024** in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Maßnahmen. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen und die Kreisstadt Olpe nicht beschließt, den Inhalt zu ändern.